

15.01.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG)

A Problem

Die alte Fassung des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse aus dem Jahr 2002 war ganz überwiegend auf den Errichtungsakt im Wege der Abspaltung aus der vormaligen Westdeutsche Landesbank Girozentrale ausgerichtet. Einige der damaligen gesetzlichen Regelungen sind durch den zwischenzeitlichen Vollzug überholt. Daher soll eine Überarbeitung des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vorgenommen werden.

Auf dem Gebiet der Landesbausparkassen wird derzeit über Formen intensiverer Zusammenarbeit bis hin zur Fusion von Instituten diskutiert. Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse soll an diesem Prozess aktiv teilnehmen können und hierzu erweiterte gesetzliche Möglichkeiten erhalten. Dabei soll die bewährte öffentlich-rechtliche Unternehmensform beibehalten werden und die seit dem Jahr 2002 bestehende Möglichkeit zur Privatisierung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse entfallen.

Im Rahmen des Prozesses der intensiveren Zusammenarbeit und Konsolidierung bei den Bausparkassen hat die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vor kurzem die LBS Bremen AG zu 100 % übernommen und möchte diese nunmehr auf sich verschmelzen. Hierzu ist eine Änderung des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse erforderlich, da dort bislang keine Verschmelzungsmöglichkeit vorgesehen ist.

Die Drittelparität zugunsten der Vertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat ist bislang lediglich in der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vorgesehen und soll zur Stärkung der Position der Arbeitnehmer künftig auch gesetzlich festgeschrieben werden. Ferner besteht regelungstechnischer Anpassungsbedarf durch den Wechsel der Aufsichtszuständigkeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales auf das Finanzministerium.

Datum des Originals: 14.01.2014/Ausgegeben: 16.01.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden überholte Regelungen entfernt oder angepasst. Durch neue bzw. erweiterte Regelungen wird es der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ermöglicht, unter Wahrung der öffentlich-rechtlichen Unternehmensform aktiv am Konsolidierungsprozess im Landesbausparkassensektor teilzunehmen.

Die Drittelparität zugunsten der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat wird gesetzlich festgeschrieben und der Wechsel der Aufsichtszuständigkeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales auf das Finanzministerium im Gesetz nachvollzogen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium. Beteiligt ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine Befristung ist in dem Gesetz nicht vorgesehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist auch anlässlich der Änderung des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse – ebenso wie bei Gesetzesänderungen in der Vergangenheit – ausdrücklich keine Befristung im Gesetz vorgesehen. Eine Befristung ist auch zukünftig nicht aufzunehmen, da die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse unter einer Befristung ihrer gesetzlichen Grundlage wirtschaftliche Nachteile zu erwarten hätte.

Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG)**§ 1
Rechtsform, Sitz, Siegel**

(1) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“.

(2) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat ihren Sitz in Münster.

(3) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt in der Inschrift den Namen der Anstalt.

(4) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ist mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe und Aufteilung sich aus der Satzung ergibt.

**§ 2
Satzung**

(1) Die Rechtsverhältnisse der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse werden durch Satzung geregelt. Erlass und Änderungen der Satzung obliegen der Trägerversammlung.

(2) Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie sind kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

**§ 3
Aufgaben, Beteiligungen**

(1) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

(2) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen.

(3) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Träger unter Beteiligung am Stammkapital - auch länderübergreifend - aufnehmen. Sie kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

**§ 4
Trägerschaft**

(1) Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sind

1. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
2. der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband,

sofern sich aus der Satzung nicht anderes ergibt.

(2) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem oder den übertragenden Trägern und dem oder den neuen Trägern. In dem Vertrag ist insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und im Falle mehrerer Erwerber die Höhe der Beteiligung am Stammkapital zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der oder die Erwerber zur Übernahme der Trägerschaft berechtigt sind und der Vertrag mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang steht. Genehmigungserfordernisse nach anderen Gesetzesvorschriften bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörde gibt den Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(3) Die Träger unterstützen die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

§ 5 Haftung

(1) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt.

(2) Die Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse.

(3) Unbeschadet der Haftung gemäß Absatz 2 haften die am 18. Juli 2001 vorhandenen Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Verbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse unbeschränkt. Verbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sind diejenigen, die gemäß Bescheid des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 2002 der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zugeordnet wurden. Die Haftung nach Satz 1 tritt nur ein, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse nicht befriedigt werden und die Träger nach Absatz 2 nicht leisten.

(4) Für die Erfüllung der bis zum 1. August 2002 begründeten Verbindlichkeiten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale haften die Westdeutsche Landesbank Girozentrale und die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse als Gesamtschuldner. Derjenige Rechtsträger, dem eine Verbindlichkeit durch den Bescheid gemäß Absatz 3 Satz 2 nicht zugeordnet ist, haftet für diese Verbindlichkeit nur, wenn sie vor dem Ablauf des 31. Dezember 2006 fällig ist und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts. Im Innenverhältnis haftet derjenige Rechtsträger, dem die Verbindlichkeit zugewiesen ist. Weitergehende Ansprüche von Gläubigern und Sonderrechtsinhabern auf Grund der Abspaltung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zum 1. August 2002 sind ausgeschlossen.

§ 6 Organe

(1) Organe der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.

(2) Die Zusammensetzung der Organe und ihre Befugnisse regelt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse. Für die Wahl sind das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden.

§ 7 Verschmelzung

(1) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse kann als übernehmender Rechtsträger mit einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts als übertragender Rechtsträger – auch länderübergreifend – einen Verschmelzungsvertrag schließen, durch den der übertragende Rechtsträger sein Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse gegen Gewährung einer Gegenleistung überträgt. Die Parteien können als Gegenleistung auch die Zahlung eines Wertausgleichs an die oder einen der unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers vorsehen oder auf die Gewährung einer Gegenleistung verzichten. Im Falle einer Verschmelzung nach Satz 1 kann der Name der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse im Gebiet des übertragenden Rechtsträgers durch einen regionalen Zusatz ergänzt werden.

(2) Bei einer Verschmelzung nach Absatz 1 sind bestehende Rechte der Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers zu wahren; die Haftung gemäß § 5 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. Nähere Einzelheiten der Verschmelzung, insbesondere zu Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen sowie zu Parteien und Inhalt des Verschmelzungsvertrages, können in der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse oder einer Verschmelzungssatzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass die Erstellung einer Schlussbilanz, eines Verschmelzungsberichts sowie eine Prüfung der Verschmelzung nur erforderlich ist, wenn die Parteien dies vereinbaren. § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Abschluss des Verschmelzungsvertrages bedarf der Zustimmung der Träger und der Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Verschmelzungen werden mit Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wirksam, wenn nicht die Parteien im Verschmelzungsvertrag einen anderen Zeitpunkt vereinbaren. Die Aufsichtsbehörde gibt die Verschmelzung und den Zeitpunkt, zu dem die Verschmelzung wirksam wird, im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Soll die Verschmelzung wirtschaftlich und steuerlich auf einen Zeitpunkt zurückwirken, der vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung liegt, so ist dem Antrag auf Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde eine Bilanz des übertragenden Rechtsträgers (Schlussbilanz) beizufügen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist; in diesem Falle gilt § 2 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stichtag der Schlussbilanz dem steuerlichen Übertragungstichtag entspricht.

(4) Die Verschmelzung ist in das für den übertragenden Rechtsträger und die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse jeweils zuständige Handelsregister einzutragen.

(5) Verschmelzungen nach Absatz 1 sind Verschmelzungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044). Soweit dieses Gesetz oder eine Satzung nach Absatz 2 nicht etwas Anderes bestimmen, sind auf die Verschmelzungen die Vorschriften des Zweiten Buches des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 8 Ausgliederung

(1) Die Träger können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 9) beschließen, aus der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse das Bauspargeschäft unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltungs- und Übernahmevertrag ganz oder zum Teil auf eine bestehende oder dadurch gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse auszugliedern. Im Falle der Ausgliederung auf eine dadurch gegründete Anstalt wird die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse Träger der Anstalt und Inhaber des Stammkapitals. Die Anstalt hat einen Vorstand, dem die Geschäftsführung obliegt, und einen Verwaltungsrat. Weitere Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse, Vertretung und Rechtsverhältnisse der Anstalt sowie über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ihrer Gremien werden in einem von der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zu erlassenden Statut bestimmt, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. In dem Statut kann vorgesehen werden, dass die Anstalt entsprechend der Bestimmungen in § 7 an Verschmelzungen teilnehmen kann. § 9 Absatz 1 und 2 gilt für die Anstalt entsprechend.

(2) Der Beschluss über die Ausgliederung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung aller Träger. Nähere Einzelheiten der Ausgliederung nach Absatz 1, insbesondere zu Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen sowie zu Parteien und Inhalt des Spaltungs- und Übernahmevertrages, können in der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse oder einer Ausgliederungssatzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse geregelt werden; § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 7 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie § 7 Absatz 3 Sätze 2 bis 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Soll die Ausgliederung auf einen Zeitpunkt zurückwirken, der vor ihrem Wirksamwerden liegt, so ist dem Antrag auf Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde eine Bilanz der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (Schlussbilanz) beizufügen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden

Stichtag aufgestellt worden ist. Ausgliederungen nach Absatz 1 sind Ausgliederungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes. Soweit dieses Gesetz oder eine Satzung nach Satz 2 nicht etwas Anderes bestimmen, sind auf die Ausgliederung die Vorschriften des Dritten Buches des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Im Falle einer Ausgliederung des Bauspargeschäfts nach Absatz 1 ändert sich der Anstaltszweck der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse. Sie übt die sich aus der Beteiligung an der Anstalt ergebenden Rechte aus und erbringt selbst oder durch Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar das Bauspargeschäft unterstützen. Ihre Firma ist in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften durch Satzungsänderung anzupassen.

§ 9 Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse führt das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich Gutachten externer Dritter bedienen; die Kosten hierfür sind von der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zu erstatten. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Aufsichtsbehörde auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Satz 1 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten durchführen lassen.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Die in der Westdeutsche Landesbank Girozentrale am 1. August 2002 bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse bis zum Inkrafttreten neuer Dienstvereinbarungen, die die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit den zuständigen Personalräten abschließt, fort. Gekündigte Dienstvereinbarungen, die in der Westdeutschen Landesbank Girozentrale am 1. August 2002 Nachwirkung entfalten, gelten in der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse als gekündigte Dienstvereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes fort.

(2) Alle Rechtshandlungen, die aus Anlass der in § 1 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), zuletzt geändert durch Artikel 102 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), geregelten Maßnahmen erforderlich werden, sind gebührenfrei. Das gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das LBSG in seiner Fassung aus dem Jahr 2002 war in weiten Bereichen auf den damaligen Prozess der Abspaltung der LBS aus der Westdeutsche Landesbank Girozentrale ausgerichtet. Einige der damaligen Vorschriften, wie z.B. das Übergangsmandat für Personalräte, können komplett entfallen bzw. sind durch Zeitablauf geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Die aktuelle Diskussion über die Hebung von Synergiepotentialen bei den Verbundunternehmen der Sparkassen betrifft auch den Bereich der Landesbausparkassen. Im Landesinteresse an einer Stärkung des Bausparkassenstandortes NRW soll die LBS West hierbei eine aktive Rolle spielen können. Daher werden die bislang schon bestehenden Möglichkeiten an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und um weitere Optionen, einschließlich einer Holding-Lösung, für die zukünftige Entwicklung ergänzt. Dabei wird an der bewährten öffentlich-rechtlichen Unternehmensform festgehalten. Anlässlich des aktuellen Falles der Übernahme der LBS Bremen wird eine Verschmelzungsregelung hinzugefügt.

Die gesetzliche Festschreibung der Drittelparität zugunsten der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat dient schließlich der Stärkung der Position der Arbeitnehmer. Zudem wird auf Grund der größeren Sachnähe der Wechsel der Aufsichtszuständigkeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales auf das Finanzministerium im Gesetz nachvollzogen.

B Einzelbegründung

Zu § 1

Die seinerzeit zur Abspaltung der bis dahin als rechtlich unselbständige Abteilung der Westdeutsche Landesbank Girozentrale betriebenen LBS Westdeutsche Landesbausparkasse auf die durch § 1 LBSG neu errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffene Vorschrift wird angepasst und stark verkürzt. Infolge des zwischenzeitlichen Vollzugs der Errichtung überflüssig gewordene Regelungen werden gestrichen. Absatz 1 beschränkt sich daher auf die erforderlichen Ausführungen zur Rechtsform sowie zur Namensführung.

Die bislang in § 1 Abs. 1 Satz 1 LBSG enthaltene Aussage zur Sitzbestimmung wird inhaltlich unverändert in Absatz 2 verlagert. Um den bestehenden Sitz zu stärken, ist dagegen die bislang in § 1 Abs. 5 LBSG enthaltene Möglichkeit zur Änderung des Anstaltssitzes durch Satzungsbestimmung entfallen.

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung berechtigt die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zum Führen eines Dienstsiegels. Absatz 3 ist insoweit wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 13 LBSG. Die bislang in § 1 Abs. 3 Satz 3 LBSG enthaltenen Ausführungen zur Gebührenbefreiung werden sprachlich angepasst und in den neuen § 10 Abs. 2 verlagert.

Die bislang in § 1 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LBSG enthaltenen ausführlichen Regelungen zur Ausstattung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Stammkapital wurden ebenfalls im Zuge der Abspaltung aus dem Jahr 2002 in das LBSG aufgenommen und sind auf Grund des zwischenzeitlichen Vollzugs überflüssig geworden. Sie werden durch eine generelle Regelung in Absatz 4 ersetzt, wonach sich Höhe und Aufteilung des Stammkapitals und somit auch der Beteiligungsumfang der Träger aus der Satzung ergeben.

Zu § 2

Die Rechtsverhältnisse der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse werden neben den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die von der Trägerversammlung zu beschließende Satzung geregelt. Die Trägerversammlung ist auch für Änderungen der Satzung zuständig. Sowohl der Erlass als auch spätere Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die sprachlich bereinigte Vorschrift entspricht damit weitgehend der bereits bisher in § 2 LBSG enthaltenen Regelung.

In Absatz 2 Satz 2 ergänzt wird die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Satzungserlass und –änderungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, um die notwendige Transparenz zu schaffen.

Zu § 3

Die Vorschrift ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 3 LBSG.

Zu § 4

Nach dem Ausscheiden des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (s. GV. NRW. 2003, S. 40) wird Absatz 1 entsprechend angepasst und um einen Satzungsvorbehalt ergänzt. Für den Fall, dass sich durch Übertragungsschritte oder Konsolidierungsbemühungen die Trägerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ändert und ggf. weitere öffentlich-rechtliche Träger hinzukommen, ist die Erweiterung oder Änderung der Trägerschaft in der Satzung zu regeln. Die Durchführung einer Gesetzesänderung wäre in diesem Fall nicht erforderlich. Der bisherige Satz 2, der die prozentuale Beteiligungshöhe des jeweiligen Anstaltsträgers an der neuen Anstalt regelte, ist nach dem Vollzug der Übertragung der Trägerschaft auf die Sparkassenverbände entbehrlich geworden und wird gestrichen.

Absatz 2, der die rechtliche Möglichkeit zur Veränderung des Anstaltsträgerkreises eröffnet, entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 2 LBSG. Hiernach sind die Träger berechtigt, ihre Trägerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ganz oder teilweise an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Absatz 3 ist deckungsgleich mit der seit dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung des § 4 Abs. 3 Satz 1 LBSG.

Zu § 5

Absatz 1 ist wortgleich mit der seit dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 LBSG.

Absatz 2 entspricht unverändert der seit dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung des § 4 Abs. 4 LBSG.

Absatz 3 wird lediglich redaktionell angepasst und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Abs. 5 LBSG, der die Fortgeltung der Haftung der bisherigen Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale für so genannte Altverbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vorschreibt, die am 18. Juli 2001 dem Grunde nach angelegt waren.

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 LBSG. In redaktioneller Hinsicht wird der 1. August 2002 als Datum des Inkrafttretens aufgenommen.

Zu § 6

Die Vorschrift nennt die drei Organe der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, deren Zusammensetzung und Befugnisse in der Satzung zu regeln sind. Die Absätze 1 und 2 werden lediglich redaktionell angepasst und entsprechen inhaltlich der bisherigen Regelung des § 7 Absatz 1 und 2 LBSG.

Ergänzend wird in Absatz 3 die bislang lediglich in der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vorgesehene Drittelparität für Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat gesetzlich festgeschrieben. Die Position der Arbeitnehmer wird damit deutlich gestärkt.

Zu § 7

§ 7 ermöglicht Verschmelzungen als eine mögliche Form von Konsolidierung. Dabei wird im Interesse des Bausparkassenstandortes NRW ausschließlich die Fallkonstellation zugelassen, in der die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse als aufnehmender Rechtsträger agiert.

Die Bestimmungen des UmwG gelten nicht für Verschmelzungen auf Anstalten des öffentlichen Rechts. Maßgeblich ist vielmehr das anstaltsrechtliche Umwandlungsrecht, welches durch die Bestimmungen dieses Landesgesetzes und ergänzend durch die auf dem Landesgesetz beruhenden satzungsrechtlichen Bestimmungen festgelegt wird. Die Regelungen des UmwG gelten nur, wenn und soweit das anstaltsrechtliche Umwandlungsrecht hierauf verweist.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Abschluss eines Verschmelzungsvertrags erforderlich ist und als Rechtsfolge der Verschmelzung das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers insgesamt unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse übergeht. Die Ausgestaltung einer Verschmelzung nach Absatz 1 ist sowohl im Rahmen einer Einschritt-Transaktion als auch in Form einer Zweischritt-Transaktion möglich. Im ersteren Fall wird der übertragende Rechtsträger ohne vorherigen Anteilsverkauf direkt auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse verschmolzen und die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers erhalten hierfür eine Gegenleistung wie beispielsweise eine Mitträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, die Einräumung einer stillen Gesellschaft oder die Zahlung eines Wertausgleichs. Dagegen erfordert die Zweischritt-Transaktion zunächst den Verkauf der Anteile durch die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers an die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse. In einem weiteren Schritt kann dann eine konzerninterne Verschmelzung der 100%-igen Tochter ohne Gegenleistung auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse erfolgen. Darüber hinaus ermöglicht Absatz 1 Satz 3, die Namensregelung in § 1 Satz 2 dahingehend zu modifizieren, dass der Name der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse im Gebiet des übertragenden Rechtsträgers durch einen regionalen Zusatz ergänzt werden kann. Dabei ist die Möglichkeit eines solchen Zusatzes geographisch auf das Gebiet des übertragenden Rechtsträgers begrenzt.

Die in Absatz 2 enthaltene Satzungsermächtigung ermöglicht sowohl, weitere, gesetzlich nicht geregelte Inhalte des Verschmelzungsvertrages als auch die für die Umwandlung neben diesem Gesetz maßgeblichen anstaltsrechtlichen Bestimmungen in der Satzung festzulegen. Die Satzungsermächtigung ist sinnvoll, um das Gesetz nicht zu überfrachten und eine weitestmögliche Flexibilität zu erhalten.

Absatz 3 legt fest, dass der Abschluss des Verschmelzungsvertrages sowohl der Zustimmung der Träger und der Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger als auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das Wirksamwerden der Verschmelzung hängt von der Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ab; jedoch ist eine abweichende Vereinbarung im Verschmelzungsvertrag grundsätzlich zulässig. Darüber hinaus enthält Absatz 3 erforderliche Aussagen zum Verschmelzungsstichtag und zur Veröffentlichung sowie zu steuerrechtlichen Fragestellungen.

Nach Absatz 4 ist die Verschmelzung in das für den übertragenden Rechtsträger und die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse jeweils zuständige Handelsregister einzutragen. Da das Wirksamwerden der Verschmelzung nach Absatz 3 allein von der konstitutiven Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig ist, hat die nachfolgende Eintragung in das jeweils zuständige Handelsregister in diesem Fall lediglich deklaratorische Wirkung.

In Absatz 5 wird ein Verweis auf die Vorschriften des Zweiten Buches des Umwandlungsgesetzes aufgenommen. Es wird klargestellt, dass auf die Verschmelzungen, soweit in diesem Gesetz oder in einer Satzung nach Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Zweiten Buches des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 8

Mit Blick auf eine mögliche weitere Konsolidierung im Bereich der Landesbausparkassen wird die bislang in § 12 LBSG verankerte Option einer Holding-Lösung beibehalten und weiter ausdetailliert. Die Schaffung einer Holding-Struktur dient als Zwischenschritt zur Zusammenführung größerer Institute und damit der Hebung von Synergien durch Bündelung verschiedener Aufgaben auf Holdingebene vor einer Fusion sowie der Angleichung von Tarifen, Kollektiven, Vertriebsstrategien und -systemen der über die Holding verbundenen Bausparkassen. Jedoch soll eine derartige Holding-Struktur künftig nur noch in der bewährten Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts und nicht mehr in Form einer Aktiengesellschaft möglich sein.

Durch die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass lediglich eine Ausgliederung des Bauspargeschäfts unterhalb der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse möglich ist. Dies kann entweder geschehen mittels Ausgliederung auf eine bereits existierende und zu 100 % in der Trägerschaft der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse stehende Anstalt des öffentlichen Rechts oder auf eine durch die Ausgliederung neu gegründete und ebenfalls zu 100 % in der Trägerschaft der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse stehende Anstalt. Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 5 wird zudem klargestellt, dass nach einer Ausgliederung des Bauspargeschäfts auf eine Tochter der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse für die Tochtereinheit dieselben Verschmelzungsoptionen in dem Anstaltsstatut vorgesehen werden können wie für die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, die Tochtereinheit also ihrerseits zur Ermöglichung weiterer Konsolidierungsschritte an Verschmelzungen entsprechend der Regelungen in § 7 teilnehmen kann.

Der Beschluss über die Ausgliederung erfordert nach Abs. 2 Satz 1 die Zustimmung der Träger; diese kann auch nach Abschluss des Vertrages erteilt werden. Die Vorschrift entspricht damit der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 LBSG. Absatz 2 enthält darüber hinaus wie bereits § 12 Abs. 2 LBSG einen Verweis auf die Vorschriften des Dritten Buches des Umwandlungsgesetzes sowie für das Wirksamwerden der Ausgliederung einen Verweis auf die Vorschriften in § 7 Abs. 3.

Absatz 3 wird lediglich redaktionell angepasst und entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 3 LBSG.

Der bisher in § 8 Abs. 1 geregelte Übergang der Arbeitsverhältnisse kann infolge des zwischenzeitlichen Vollzugs komplett gestrichen werden. Die bislang in § 8 Abs. 2 LBSG enthaltene Regelung zum Fortbestand der Dienstvereinbarungen wird geringfügig angepasst und in den neuen § 10 Abs. 1 verlagert.

Zu § 9

Als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen unterlag die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse bislang der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen. Aus Gründen des Sachzusammenhangs wird die Aufsichtszuständigkeit für die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse in Absatz 1 auf das bereits für die Aufsicht über die Sparkassen und die Sparkassenverbände zuständige Finanzministerium verlagert. Im Übrigen entspricht der Wortlaut dem der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 1 LBSG. Für die bislang in § 9 enthaltene Regelung zum Übergangsmandat für Personalräte besteht kein Bedarf mehr; sie wird daher ersatzlos gestrichen.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 2 Satz 1 LBSG. Die Vorschrift wird darüber hinaus klarstellend um eine Kostenübernahmeregelung für die Einholung von Gutachten externer Dritter sowie – in Anlehnung an die Befugnisse der Sparkassenaufsicht gemäß § 40 Absatz 2 SpkG – um das Recht der Aufsichtsbehörde ergänzt, im Rahmen ihrer Befugnisse an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Die Absätze 3 und 4 sind wortgleich mit dem bisherigen § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 LBSG.

Zu § 10

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 8 Absatz 2 LBSG.

Absatz 2 enthält Ausführungen zur Gebührenfreiheit von Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren sowie von Rechtshandlungen, die aus Anlass der in Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) geregelten Maßnahmen erforderlich werden. Die bislang in § 1 Abs. 3 Satz 3 LBSG enthaltenen Ausführungen zur Gebührenbefreiung werden lediglich sprachlich angepasst.

Zu § 11

In Satz 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt. Satz 2 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG) vom 2. Juli 2002.

Die bislang in § 11 LBSG vorgesehene Möglichkeit zur rechtsformwechselnden Umwandlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse in eine Aktiengesellschaft wird in der Neufassung des LBSG gestrichen, da die öffentlich-rechtliche Rechtsform der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse beibehalten werden soll.